Ergänzte Vorgaben der Fakultät EW im Einvernehmen mit dem ZLH zur Anmeldung zum Kernpraktikum in den M.Ed. Studiengängen der UHH ab dem WiSe 26/27.

Ausgangslage:

Die Regelungen der UHH zur Ermöglichung einer vorläufigen Einschreibung in das erste Mastersemester erlaubt es Studierenden, ausstehende Bachelorleistungen bis zum 31.03. abzuschließen, um damit im Masterstudiengang verbleiben zu können.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass zwischen 5 und 10 Prozent einer startenden Masterkohorte diesen Übergang nicht schaffen; dies entspricht jährlich 50 bis 60 Studierenden. Durch die weiter deutlich ansteigenden Anmeldezahlen in den M.Ed. Studiengängen in den kommenden Jahren, wird sich die absolute Zahl dieser Personengruppe zukünftig noch erhöhen.

Die Nachweisfrist des abgeschlossenen B.Ed. Studiums bis zum 31.03. kollidiert mit den ab Januar laufenden Vorbereitungen für den Start des Kernpraktikum I, welches im zweiten Mastersemester stattfinden soll. Die „Rückstufungsbescheide“ in den B.Ed. und die damit verbundene Exmatrikulation aus dem Master werden erst Ende April versendet, mithin nach dem Start des zweiten Mastersemesters.

Zu diesem Zeitpunkt haben Absprachen zum semesterbegleitenden Praktikumstag, die Zuteilung der Praktikumsstelle und damit verbunden die Zuordnung zu einer bzw. einem Tandempartner sowie die Verteilung auf die Begleit- und Reflexionsseminare bereits stattgefunden.

Diese zeitliche Überlappung hat in der Vergangenheit zu herausfordernden, den Ausbildungsweg anderer Studierender negativ beeinträchtigenden und auch ressourcenschädigenden Folgen geführt.

Als Beispiel für solch negative Effekte seien genannt: Die Abmeldung der aus dem M.Ed. exmatrikulierten Studierenden aus dem Praktikum, Auflösung der Tandempartnerstruktur und Abmeldung von der Praktikumsschule, Abmeldung von belegten Plätzen in den Begleit- und Reflexionsseminaren sowie dem Sprachbildungsseminar, zeitintensive Nachsteuerungsbemühungen im ZLH, um einzelne Studierende mit weiteren betroffenen Fachstudierenden – wo möglich – spontan in ein neues Tandem zu überführen. Zudem erhalten Hamburger Schulen für die ausbildungsförderliche Begleitung der Studierenden an ihren Schulen eine auskömmliche Ressource durch die BSFB und bereiten sich mit der Freistellung qualifizierter Lehrkräfte für diese Aufgabe frühzeitig vor. Hier werden im Ergebnis knappe Ressourcen fehlgenutzt, wenn die Abmeldung aus dem Master und damit aus dem Kernpraktikum so spät erfolgt.

Insgesamt beeinflusst diese aufwachsende Problematik die regelhafte Durchführbarkeit des Kernpraktikums I zusehends negativ.

Veränderte Vorgaben zur Anmeldung zum Kernpraktikum in den M.Ed. Studiengängen der UHH ab dem WiSe 26/27.

Um dem entgegenzuwirken, wird ab dem WiSe 26/27 im Einvernehmen zwischen der Fakultät EW und dem ZLH ein verändertes Verfahren zur Anmeldung und zum Zugang zum Kernpraktikum I in den M.Ed. Studiengängen vereinbart.

Als zwingende Teilnahmevoraussetzung am Kernpraktikum I (KP I) müssen die Studierenden im Rahmen des vom ZLH durchgeführten Anmeldeverfahrens zum KP I den **Nachweis eines abgeschlossenen Bachelorstudiums bis zum 01.02. vorlegen**. Der konkrete, technische Weg wird vom ZLH im Rahmen der geübten Informationsstruktur zur KP I-Anmeldung kommuniziert. Der Nachweis ist ausreichend erbracht in Form eines vollständigen LP-Kontos (180 LP bzw. 240 LP in den künstlerischen Fächern). Das ZLH überprüft mittels eines STINE-Reports die Leistungskonten der antragstellenden Studierenden auf Vollständigkeit zum Stichtag 01.02.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Teilnahmevoraussetzungen zum Mastermodul Kernpraktikum und berührt die Regelungen der UHH zur Immatrikulation nicht. Sofern die Studierenden den Bachelorabschluss bis zum 31.03. erreichen, damit den Zulassungsregelungen der UHH genügen und im Masterstudium verbleiben, können sie zum darauffolgenden WiSe – im dritten Semester des Masterstudiums – am Kernpraktikum II teilnehmen. Das Kernpraktikum I verschiebt sich für diese Studierenden damit vom 2 in das 4. Mastersemester. Weitere Studienbestandteile sind von der veränderten Vorgabe zur Anmeldung zum Kernpraktikum I damit nicht betroffen.

Das Studienbüro der Fakultät EW und das ZLH informieren gemeinsam über dieses Vorgehen. Inhaltliche Detailfragen zu individuellen Studienverläufen und -problemen beantwortet das Studienbüro der EW.